

gewisse Uebergangsbestimmungen (begrenzte Ausnahmen) für die schon in den betreffenden Berufen befindlichen Personen enthielten.

Die für die Zukunft (also für den Eintritt in die betreffenden Berufe) geltenden Gesetze und Bestimmungen sind selbstverständlich strenger, soll durch sie doch möglichst jeder fremdrassige Einfluß aus der Führung von Volk und Staat ausgeschaltet werden. Auch für den aktiven Wehrdienst und den Arbeitsdienst ist die arische Abstammung eine Voraussetzung. Die Nürnberger Gesetze (1935) brachten die Anwendung der nationalsozialistischen Rassengrundsätze für die Gesamtheit des deutschen Volkes.

In jedem Falle ist es Pflicht und Aufgabe des Einzelnen, den Nachweis seiner arischen Abstammung entsprechend den für ihn geltenden Bestimmungen zu führen, in vielen Fällen auch hinsichtlich des Ehegatten.

Dieser Nachweis, dessen Bestimmungen und Methoden in den folgenden Abschnitten erläutert werden, ist natürlich zeitlich begrenzt, da es im wesentlichen darauf ankommt, die näherliegenden, also etwa seit der französischen Revolution\*) vorgekommenen Rassenmischungen zu erfassen.

### Die Bestimmungen.

#### I.

Das im gesamten staatlichen Bereich Richtung gebende Reichsbeamtengesetz (Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933, RGBl. I. S. 433 ff. Kapitel II, § 3 Punkt 2, Absätze 3 und 4 und Richtlinien hierzu, RGBl. I 1933 S. 575), dessen Bestimmungen über die Feststellung der arischen bzw. nichtarischen Abstammung mit denen des am 30. 3. bzw. am 30. 9. 1934 abgelaufenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Berufsbeamtengesetz) übereinstimmen, bestimmt, daß „als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch war. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion\*\*) angehört hat“. Bei außerehelicher Abstammung ist die Abstammung des außerehelichen Erzeugers in gleicher Weise wie bei ehelicher Abstammung die des Vaters nachzuweisen.

Der Nachweis der arischen Abstammung im Sinne dieser Bestimmungen erstreckt sich somit bis auf die Eltern und Großeltern des Nachweispflichtigen.

\*) Die französische Revolution (1789) brachte zuerst in Frankreich, in der Folgezeit aber auch in den meisten anderen Staaten die liberalistische Weltanschauung zum Durchbruch. Der oberste Grundsatz dieser Weltanschauung ist das Vorrecht des Einzelnen (Individuum) vor der Gesamtheit. Ihre Ideale waren die Freiheit (Ungebundenheit) und Gleichheit („alles ist gleich, was Menschenanlich“ trägt). Auf diese Anschauungen sind die Judenemanzipation und die meisten Mischehen, aber auch die heute als überaus schädlich erkannte Vernachlässigung der Begriffe Familie, Sippe und Volk zurückzuführen. Erst die geistige Revolution des Nationalsozialismus vermochte diese Weltanschauung in Deutschland zu besiegen.

\*\*) Als Vermutung voll nichtarischer Abstammung gilt hier z. B. die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion, weil mit verschwindend geringen und fast nie nachprüfbaren Ausnahmen die Zugehörigkeit zur jüdischen (National-) Religion

Keiner dieser Eltern- oder Großelternanteile darf der Rasse nach voll nichtarisch gewesen sein. Wenn also die beiden Eltern eines Großelternanteiles (oder bei außerehelicher Abstammung und mangelndem Nachweise des Erzeugers die Mutter) der Rasse nach voll nichtarisch (z. B. jüdisch, wenn auch getauft) waren, dann gilt der betreffende Großelternanteil und damit auch der Nachweispflichtige als nichtarisch. Ist die arische Abstammung eines Großelternanteiles zweifelhaft, muß also der Nachweis auch für dessen Eltern (die betreffenden Urgroßeltern des Nachweispflichtigen) geführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden zu führen (siehe S. 6).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich des Abstammungsnachweises außer für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch für die Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Schriftleiter und höhere Schüler, für viele Verbände, Körperschaften usw. Die den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes Unterliegenden haben in der Regel den gleichen Nachweis auch für ihre Ehefrauen zu führen.

Auch das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 hat entsprechende Bestimmungen übernommen. Ob und in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein besonderer Prüfungsausschuß. Der urkundliche Nachweis der arischen Abstammung ist spätestens bei der ersten Beförderung zu erbringen, da nur Personen arischer Abstammung Vorgesetzte in der Wehrmacht werden können. Jedem Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist außerdem das Eingehen einer Ehe mit einer Frau nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

Die Nürnberger Gesetze sind ebenfalls auf die rassische Zugehörigkeit der Großeltern abgestellt. Nach dem Reichsbürgergesetz („Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt.“) kann ein Jude nicht Reichsbürger sein. Nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre dürfen deutschblütige Reichsangehörige keine Ehe mit Juden (s. oben) oder jüdischen Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern eingehen. Rassenschande wird schwer bestraft.

#### II.

Ueber diese Bestimmungen hinaus gehen die Erfordernisse des Reichserbhofgesetzes und die Aufnahmebedingungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Den Aufnahmebedingungen der Partei entsprechen nur Personen rein arischer Abstammung, die also frei von jeder fremden (z. B. jüdischen oder negerischen) Blutsbeimischung sind. Darüber hinaus müssen die Ehegatten den gleichen Bedingungen entsprechen. Da die Aufhebung der wesentlichsten, den Juden bis dahin auferlegten Beschränkungen (die Judenemanzipation) und damit die Möglichkeit zur Rassenmischung praktisch erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ein-

auch die rassische Abstammung von Angehörigen des jüdischen Volkes bedeutet. Uebertritte rein Deutschblütiger zur jüdischen Religion sind selten vorgekommen. Anders ist es mit Uebertritten von Juden zu anderen (christlichen) Bekenntnissen, die häufig vorkommen und an der rassischen Zugehörigkeit zum Judentum nichts ändern.